

Die Mobilität sowie die Zufriedenheit der Kunden hat bei SUZUKI erste Priorität. Es freut uns deshalb, Ihnen zusätzlich zur bekannten Zuverlässigkeit unserer Produkte, den SUZUKI Assistance-Service anbieten zu können.

Diese zusätzliche Dienstleistung wird nur auf Fahrzeugen, welche durch die SUZUKI Automobile Schweiz AG importiert worden sind, angeboten.

Die SUZUKI Assistance ist als Hilfe bei Pannen und Kollisionen bestimmt. Diese Dienstleistung steht Ihnen rund um die Uhr und an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Die Einzelheiten finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Inanspruchnahme von Leistungen

Leistungen generell

- Pannenhilfe (Organisations- und Kostenübernahme)
- Bergungskosten bis max. Fr. 2000.–
 - Abschleppen zum nächsten SUZUKI-Händler (inkl. Anhänger und Gepäck)
 - Kosten für die Einschätzung des Schadenausmasses bis max. Fr. 400.–
 - Speditionskosten für Ersatzteile
 - Behebung von Reifen-, Schlüssel- und Benzinpannen

Die wichtigsten Punkte:

1. Keine anderweitigen Vereinbarungen treffen, bevor nicht SUZUKI Assistance informiert wurde
2. Fahrzeugausweis und Servicekarte bereithalten
3. SUZUKI Assistance anrufen
4. Kontaktnummer, unter der Sie telefonisch erreichbar sind
5. Gegenwärtiger Fahrzeugstandort angeben
6. Schilderung des Problems

Falls die Fahruntauglichkeit des Fahrzeugs mehr als 20 km vom Wohnort des Lenkers auftritt und das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann:

- Kostenübernahme der Heim- oder Weiterreise per Bahn in 1. Klasse oder Economy-Flug, wenn Reise länger als 6 Stunden dauert
- Mietwagen vom SUZUKI-Händler für 3 Tage mit unlimitierten Kilometern
 - Bezahlung von 2 Übernachtungen, max. Fr. 115.– pro Person und Nacht
 - Taxikosten bis Fr. 75.–, wenn Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann
 - Rückführung des Fahrzeugs aus dem Ausland (wenn Reparatur nicht innert 48 Std. möglich)
 - Kostenübernahme für Abholung des reparierten Fahrzeuges

SUZUKI Assistance im Überblick

Versicherte Ereignisse

Fahruntüchtigkeit infolge:

- elektrischer/mechanischer Defekte
- Kollision
- Beschädigung der Windschutzscheibe
- Versagen der Batterie
- Reifen-, Schlüssel- oder Benzinpannen



SUZUKI Assistance

9 Was geschieht bei der Verletzung von Verhaltenspflichten?

Wenn die versicherte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde- Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch der Eintritt des Ausmasses oder die Feststellung des Schadens oder der Schadensursache beeinflusst werden, kann die Elviva ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

A. Gemeinsame Bestimmungen

1 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Die Versicherung gilt für Ihr im Fahrzeugausweis vermerktes Motorfahrzeug der Marke SUZUKI bis 3500 kg Gesamtgewicht, welches in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert ist.

2 Welche Personen sind versichert?

Versichert sind der Lenker und die übrigen Insassen des Fahrzeuges, im Maximum für die im Fahrzeugausweis eingetragene Anzahl Plätze. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

3 Was gilt bei Halterwechsel?

Die versicherten Leistungen werden beim Halterwechsel im Rahmen der Vertrags- da auf den neuen Halter übertragen, sotfern das Fahrzeug in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert bleibt.

4 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für Schadeneignisse, die in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in denjenigen Staaten Europas, die auf der «Grünen Karte» (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind, eintreten. Dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt ist das Fürstentum Liechtenstein. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des versicherten Geltungsbereiches liegen.

5 Wie lange gilt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am Tage der ersten Immatrikulation des Fahrzeuges und endet ohne besondere Mitteilung nach Ablauf von 3 Jahren am letzten Tag um 24 Uhr.

6 Wann werden keine Leistungen erbracht?

Die Versicherungsschutz besteht für Fälle, die eintreten im Zusammenhang mit:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
- Kriegerischen Ereignissen;
- Teilnahme an Wettkämpfen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie Trainings;
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
- Großfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen;
- Vorsätzliches Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu;
- Elementarergebnisse;
- Gesetzlich oder behördlich verbotene Fahrten.
- Mangelhaftem Unterhalt des Fahrzeugs
- Ereignisse, welche sich nicht auf öffentlichen Straßen oder nicht offiziellen Straßen ereignen.

7 Dienstleistungserbringung

Die Qualität der Dienstleistung kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Ausland unterschiedlich sein.

8 Pflichten der versicherten Person im Schadenfall

8.1 Um die Leistungen der SUZUKI Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die SUZUKI Assistance-Zentrale informiert werden. Wenn die Assistance-Zentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat oder bei nachträglicher Meldung, entfällt jegliche Leistungspflicht.

Telefon Inland: + 41 44 283 35 98

Fax: + 41 44 283 32 05

8.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

8.3 Kann die versicherte Person Leistungen welche die Gesellschaft erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Gesellschaft äußern.

8.4 Folgende Dokumente müssen der SUZUKI Assistance eingereicht werden, soweit die Leistungen nicht direkt durch die SUZUKI Assistance gegenüber Dritten abgegolten wurden:

- Quittungen / Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original

- Flug- / Fahrscheine im Original

- Polizeiraporte

2.1.8 Benzinpanne

Die Kosten für die Behebung einer Benzinpanne (das Fahrzeug bleibt mangels Benzin stehen). Nicht versichert sind dadurch entstandene Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor und Katalysator sowie Benzkosten.

2.2 Zusätzliche Leistungen

Mehr kosten

Die Forderungen verjährn zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungs pflicht begründet.
Falls die Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges mehr als 20 km vom Wohnort des Lenkers entfernt auftritt für die Distanz massgebend ist der Landweg und der Wagen nachgewiesen nemmen nicht am gleichen Tag repariert werden kann, stehen dem Lenker und den versicherten Insassen eine der folgenden Leistungen zur Auswahl:
2.2.1 Rück- und Weiterreise
Die Mehrkosten pro versicherten Insassen für die Rück-, Weitereise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahnfahrt 1. Klasse). Sollte die Bahnfahrt länger als 6 Stunden dauern, haben Sie Anspruch auf ein Flugticket (Eco).

Oder

2.2.2 Ersatzfahrzeug

Die Kosten für einen Mietwagen der gleichen Kategorie wie das versicherte Fahrzeug während der Reparaturdauer für maximal 3 Tage. Nicht versichert sind Benzin- und Autobahmkosten sowie Kosten, die durch die Nichteinhaltung der Geschäftsbedingungen der Mietwagenfirma entstehen.
Dabei sind die Geschäftsbedingungen der Mietwagenfirma (z.B. Alter, gültige Fahrerlaubnis ohne Einträge im Zentralregister, Benzinpauschale, Angaben zur Kreditkarte) zu beachten.

Oder

2.2.3 Hotelübernachtung

Bezahlung von maximal zwei Übernachtungen. Pro Person und Nacht werden maximal Fr. 115.– entschädigt.
2.2.4 Taxikosten
Für erforderliche Taxikosten im Zusammenhang mit einem Mietwagen, einer Rückkehr in die Schweiz per Bahn oder Flugzeug oder Übernachtungen in einem Hotel steht Ihnen ein Beitrag von maximal Fr. 75.– zur Verfügung.

2.2.5 Rückführung des nicht reparierten Fahrzeuges aus dem Ausland

Die Rückführung des Fahrzeugs zu Ihrem SUZUKI-Händler wird organisiert und bezahlt, wenn das Fahrzeug nicht innert 48 Stunden vor Ort repariert werden kann. Die Kosten dafür sind auf den Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis limitiert.
2.2.6 Abholen des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges durch den Eigentümer
Muss das reparierte Fahrzeug abgeholt werden, bezahlen wir die entstehenden Kosten bis maximal Fr. 100.– in der Schweiz und maximal Fr. 300.– im Ausland.

3 Reduzierte Leistungen

Für Mietwagen, Taxi und Fahrzeugen von Fahrschulen sind die Leistungen auf die Punkte 2.1.1 – 2.1.4 begrenzt.

2.1.2 Bergungskosten

Die Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeugs und des Anhängers bis Total Fr. 27'000.–

2.1.3 Abschleppkosten

Abschleppkosten bis in die nächstgelegene SUZUKI-Garage in der Schweiz bzw. eine für die Reparatur geeignete Garage im Ausland. Reparatur- und Materialkosten sind nicht versichert.

2.1.4 Anhänger

Transport des vom beschädigten Fahrzeug gezogenen und gesetzlich zugelassenen Anhängers in dieselbe Garage wie das Zugfahrzeug.

2.1.5 Feststellung des Schadenausmaßes

Die Kosten für die Feststellung des Schadenausmaßes im Ausland zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeugs bis Fr. 400.–.

2.1.6 Speditionskosten für Ersatzteile

Übernahme der Speditionskosten für Ersatzteile. Die Kosten für Ersatzteile sind nicht gedeckt.

2.1.7 Schlüsselpinne

Wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet, werden die notwendigen Kosten für die Behebung der Schlüsselpinne ersetzt. Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug.